

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2012

Nr. 2012/558

Gemeinde Beinwil: Unterhalt und Ausbau von Bergstrassen, Neubau Hofzufahrt „Nasenboden“ und Ausbau Hofzufahrt „Untere Buche“ Amtliche Mitwirkung, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

1.1 Antrag Flurgenossenschaft Beinwil

Die Flurgenossenschaft Beinwil ersucht als Bauherrin für das Projekt „Neubau Hofzufahrt Nasenboden und Ausbau Hofzufahrt Untere Buche“ um amtliche Mitwirkung und beantragt die Genehmigung und Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 495'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.2 Hofzufahrt „Nasenboden“

Der Hof Nasenboden (ehemaliger kleiner Landwirtschaftsbetrieb) gehört zum Hof Hinter Erzbürg. Mit den beiden Höfen bewirtschaften Christian und Marianne Hofmann (Eigentümer) zusammen mit ihrem Sohn Simon 57 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), 33 Grossvieheinheiten (GVE) und 27 ha Wald.

Christian und Marianne Hofmann werden die beiden Höfe in den nächsten Jahren an ihren Sohn Simon abtreten und dann im Hof „Nasenboden“ das Jungvieh und die Weiden betreuen. Die heutige Hofzufahrt ist ein Schotterweg mit Steigungen bis zu 20 %. Für eine zeitgemässe Bewirtschaftung muss eine neue Zufahrt mit weniger Steigung und Hartbelag erstellt werden.

1.3 Hofzufahrt „Untere Buche“

Mit dem Hof „Untere Buche“ bewirtschaftet Marco Saner (Eigentümer) 38 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), 19 Grossvieheinheiten (GVE) und 39 ha Wald.

Ein Augenschein im August 2010 ergab, dass sich die Zufahrt zum Hof „Untere Buche“ in einem sehr schlechten Zustand befindet. Der Fahrbahnbelag zerfällt und die Foundationsschicht ist ungenügend tragfähig. Zudem ist die bestehende Hofzufahrt für die heutigen Fahrzeuge zu schmal und mit einem Gefälle von über 21 % zu steil.

Das Projekt Hofzufahrt „Untere Buche“ enthält auch den Rückbau einer unbewilligten Auffüllung gemäss Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 30. April 2010. Mit dem Ausbau der Hofzufahrt kann das Material für die Foundation der Strasse verwendet werden. Aus diesem Grund hat das Verwaltungsgericht die ursprüngliche Frist für den Rückbau vom 31. Juli 2010, im Einverständnis mit den beteiligten Parteien, auf den 15. März 2012 erstreckt. Das Amt für Landwirtschaft wird eine weitere Fristerstreckung beantragen.

2. Erwägungen

2.1 Neubau Hofzufahrt „Nasenboden“

Das Bauprojekt umfasst einen Neubau über 320 Meter Länge mit einem 7 cm starken und 3 Meter breiten ACT-Belag. Die Gesamtkosten betragen 145'000 Franken.

Der neue Anschluss an die Scheltenpassstrasse erfolgt rund 400 Meter oberhalb der bisherigen Einmündung an übersichtlicher und sicherer Stelle. Mit der neuen Linienführung werden die Zu- und Wegfahrten zu den Bewirtschaftungsflächen, welche alle oberhalb des Hofes Nasenboden liegen, wesentlich reduziert. Die max. Steigung wird weniger als 9 % betragen.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren. Vier Unternehmer wurden zur Offertstellung eingeladen, drei haben fristgerecht ein Angebot eingereicht und einer hat auf eine Eingabe verzichtet. Eines der drei eingereichten Angebote wurde vom Unternehmer vor der Vergabe der Arbeiten auf Grund zu hoher Arbeitsbelastung zurückgezogen. Von den beiden verbliebenen Offerten wurde das günstigere Angebot der Firma Albin Borer AG in Erschwil berücksichtigt. Die Arbeitsvergabe wurde den Anbietern durch die Bauherrschaft, die Flurgenossenschaft Beinwil, mit Zuschlagsverfügung vom 11. Januar 2012 mitgeteilt: die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen.

Die Ingenieurarbeiten wurden durch die Flurgenossenschaft Beinwil an BSB+Partner, Ingenieure und Planer in Oensingen, übertragen.

Die Hofzufahrt befindet sich in der Bergzone II. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 145'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 33 %, im Maximum 48'000 Franken, zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von ebenfalls 33 % beantragt.

2.2 Ausbau Hofzufahrt „Untere Buche“

Die horizontale Linienführung der bestehenden Hofzufahrt wird grundsätzlich beibehalten und das Längenprofil möglichst ausgeglichen. Durch Aufschüttungen kann die maximale Steigung auf 16% reduziert werden, was auf Grund des Verlaufs im Gelände akzeptabel ist. Die neue Fahrbahn wird mit einem 18 cm starken und 3 Meter breiten Betonbelag erstellt. Im abgerutschten Gebiet Dürrenast wird das Terrain rekonstruiert und die alten Holzkastendrainageleitungen von 1940 werden durch neue Leitungen ersetzt.

Unter dem Vorbehalt, dass das Aushubmaterial aus der unbewilligten Deponie nicht verschmutzt ist und für die Fundation der Hofzufahrt verwendet werden kann, betragen die Gesamtkosten für den Ausbau der Hofzufahrt „Untere Buche“ 350'000 Franken. Nach Abzug der Kosten von 15'000 Franken, welche gesondert für den Rückbau der Deponie anfallen, verbleiben beitragsberechtigende Kosten von 335'000 Franken.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren. Vier Unternehmer wurden zur Offertstellung eingeladen, zwei haben fristgerecht ein Angebot eingereicht, zwei haben auf eine Eingabe verzichtet. Für die Vergabe der Arbeiten wurde das günstigere Angebot der Firma Sanbor GmbH in Beinwil von Marco Saner, dem Besitzer des Hofes „Untere Buche“, berücksichtigt.

Die Ingenieurarbeiten wurden durch die Flurgenossenschaft Beinwil an BSB+Partner, Ingenieure und Planer in Oensingen, übertragen.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 335'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 33 %, im Maximum 110'000 Franken, zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 30 % beantragt (weil die Arbeiten durch den Eigentümer ausgeführt werden, muss der Bundesbeitrag um 10 % von 33% auf 30 % gekürzt werden).

2.3 Auflage

Die Projektakten der beiden Hofzufahrten wurden vom 9. bis 23. September 2011 beim Gemeindepräsidenten von Beinwil ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Gegen die Hofzufahrt „Nasenboden“ ist von der Besitzerin der Liegenschaft „Grosse Rotmatt“ eine Einsprache eingegangen. Diese konnte anlässlich einer gemeinsamen Begehung mit der Einsprecherin gütlich erledigt werden. Es wurde vereinbart, dass die bisherige Zufahrt komplett rekultiviert wird. Böschungen und Wegtrasse werden rückgebaut und das Terrain wird vollständig dem natürlichen Verlauf angepasst, so dass eine ungestörte Bewirtschaftung möglich ist.

2.4 Ergebnis der Vernehmlassung in den kantonalen Fachstellen

2.4.1 Amt für Verkehr- und Tiefbau

Hofzufahrt „Nasenboden“: Der Rückbau der bisherigen Hofzufahrt und der neue Anschluss an die Scheltenpassstrasse sind vorgängig mit dem Kreisbauamt II, Olten, abzusprechen. Indem im Bereich des Querprofils 6 die Strasse gegenüber dem Projektplan höher angelegt wird, ergibt sich auf der oberen Seite zur Scheltenpassstrasse eine niedrigere Böschung und in Längsrichtung ein ausgeglicheneres Gefälle. Das Projekt wurde dementsprechend angepasst.

2.4.2 Amt für Raumplanung

Inventar historischer Verkehrswege (IVS)

Bei der Hofzufahrt "Untere Buche" handelt es sich um einen historischen Verkehrsweg von nationaler Bedeutung, teilweise mit Substanz (IVS SO 801.1.1, älterer Verlauf der Passwangstrasse). Beim Ausbau ist die bestehende Linienführung der Strasse beizubehalten. Die im Objektbeschrieb aufgeführten Besonderheiten sind zu erhalten. Es sind dies: Bestockte Böschung an zwei Stellen, ein aus Kalksteinquadern gemauerter Wasserdurchlass, der Bildstock "Buchen-Käppeli" und die Steinbogenbrücke über die Lüssel (die Steinbogenbrücke über die Lüssel wird mit dem vorliegenden Projekt nicht berührt).

Die bestehende Hofzufahrt "Nasenboden", welche rückgebaut wird, ist im Inventar historischer Verkehrsweg als Strecke von regionaler Bedeutung mit Substanz (IVS SO 802.2.1, älterer Verlauf der Scheltenpassstrasse) aufgenommen. Der Weg erhält seine Bedeutung einzig aus Sicht der älteren Linienführung. Das Amt für Raumplanung hat deshalb, wie auch aus heimat- und landschaftsschützerischer Sicht beantragt, auf die Verlegung zu verzichten und die bestehende Zufahrt zu sanieren. Weil mit einer Linienführung auf dem alten Trasse zu viele Nachteile verbunden sind, wurde der neuen Linienführung schlussendlich doch zugestimmt.

Betonbelag Hofzufahrt „Untere Buche“

In Anbetracht der sensiblen Geländekammer wird bedauert, dass die Fahrbahn der Hofzufahrt „Untere Buche“ mit einem grell wirkenden Betonbelag erstellt wird. Idealerweise würde ein bituminöser Belag eingebaut oder der Beton so behandelt, dass die Fahrbahnoberfläche einen Farbton aufweist, welcher besser in die Landschaft passt. Für das Einfärben des Betons müsste mit zusätzlichen Kosten von über 40'000 Franken gerechnet werden, was nicht finanzierbar ist und deshalb nicht umgesetzt werden kann. Die projektierte Ausführung mit Betonbelag ist aus bautechnischer Sicht die bessere und günstigere Lösung, weshalb diese dem Asphaltbelag vor-

gezogen wird. Das Bankett wird bündig mit dem betonierten Belag ausgeführt, so dass der Beton nicht als Platte in Erscheinung tritt.

2.4.3 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Für die Ufersicherungen am Buechenbach kann die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 des Fischereigesetzes (FiG, BGS 625.11) erteilt werden.

Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

2.4.4 Amt für Umwelt

Ufersicherung Buechenbach

Die Ufersicherung am Buechenbach ist in erster Linie mit ingenieurb biologischen Massnahmen vorzunehmen. Punktuell sind einzelne Blocksteine als Kleinbuhnen zu verwenden. Die vorgeschlagenen wasserbaulichen Massnahmen können mit folgenden Auflagen nach § 44 GWBA genehmigt werden: Buhnen und begrünter, nicht durchgehender Blocksatz gemäss Arbeitsunterlagen naturnaher Wasserbau. Es sind Kalksteinblöcke mit Ø 40 – 60 cm einzubauen, kein Beton. Die Jurakalksteine sind zur Verankerung und Stabilisierung zu 2/3 in die Sohle und in die Uferböschung einzubauen. Für die bauliche Ausführung ist Ulrich Harder (Fachstelle Wasserbau, 032 627 26 89) beizuziehen.

Bodenschutz

Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Vorschriften des Bodenschutzes gemäss dem Merkblatt «Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen» zu berücksichtigen (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/boden/244_mb_01.pdf).

Hofzufahrt «Untere Buche»: Alle Erdarbeiten, im Rahmen der Erneuerung der Hofzufahrt und des Rückbaus der Aushubdeponie, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, sind gemäss den Vorgaben im Bodenschutzkonzept (Stand 20. Dezember 2011) auszuführen. Die Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten (gemäss Liste siehe Internet: http://soil.ch/doku/bbb_liste_20111013.pdf).

2.5 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt das Projekt „Neubau Hofzufahrt Nasenboden und Ausbau Hofzufahrt Untere Buche“ als zweckmässig und notwendig. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Arbeiten an den beiden Hofzufahrten können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004

(BGS 923.12) und die Verordnung über den Unterhalt und den Ausbau von Strassen im Berggebiet sowie von einfachen Parkplätzen im Erholungsgebiet aus den zweckgebundenen Mitteln der Motorfahrzeugsteuer vom 22. Februar 1974 (Stand 24. Mai 1984):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das von der Flurgenossenschaft Beinwil eingereichte Projekt Hofzufahrten „Nasenboden“ und „Untere Buche“ wird unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von total 480'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 33 %, für die Hofzufahrt „Nasenboden“ im Maximum 48'000 Franken und für die Hofzufahrt „Untere Buche“ im Maximum 110'000 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Die Werkverträge mit den Firmen Albin Borer AG mit Sitz in Erschwil und Sanbor GmbH mit Sitz in Beinwil sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ufersicherungen am Buechenbach wird die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 des Fischereigesetzes (FiG, BGS 625.11) mit den Bedingungen gemäss Abschnitt 2.4.3 erteilt.
- 3.7 Die vorgeschlagenen wasserbaulichen Massnahmen werden mit den Auflagen gemäss Abschnitt 2.4.4 nach § 44 GWBA bewilligt.
- 3.8 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird nach § 39, Abs. 2 GWBA an die Flurgenossenschaft Beinwil delegiert.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2013 gewährt.
- 3.10 Die Amtschreiberei Thierstein wird gestützt auf § 19 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft beauftragt, die Anmerkungen "Ausbau Hofzufahrt Nasenboden" bzw. "Ausbau Hofzufahrt Untere Buche", Mitglied der Flurgenossenschaft Beinwil, Zweckentfremdungsverbot, Bewirtschaftungspflicht, Unterhaltungspflicht, Rückerstattungspflicht bis 31. Dezember 2033" gemäss beiliegender Anmerkungsbestätigung im Grundbuch Beinwil einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft schriftlich zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Finanzen

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt III Dornach

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei (2)

Kantonaler Fischereiaufseher, Herr Rudolf Christ, Polizeiposten Mariastein, 4115 Mariastein

Verwaltungsgericht

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Kantonale Finanzkontrolle

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Thierstein mit Anmerkungsbestätigung

Flurgenossenschaft Beinwil, Präsident Alban Roth, Hof Güpfi, 4229 Beinwil

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Bruno Hänggi, Präsident Schätzungskommission, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen